



Bereitstellungstag: 31.08.2020

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden im Stadtgebiet Kleve die allgemeinen Kommunalwahlen und zudem die Integrationsratswahl statt.
Es werden hiernach in der Stadt Kleve, die Wahl der Landrätin/ des Landrats, die Wahl des Kreistages, die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die Wahl des Stadtrates sowie die Wahl des Integrationsrates durchgeführt.
Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Kleve ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk	Wahlbezirke	(Wahl-) Stimmbezirke
2	101, 102, 103, 104, 105, 106	101.5, 101.6, 102.1, 102.2, 103.0, 104.1, 104.2, 105.0, 106.0
3	109, 110, 111, 114, 115, 121	109.0, 110.0, 111.0, 114.0, 115.0, 121.0
4	113, 116, 117, 120, 122	113.0, 116.0, 117.0, 120.0, 122.0
5	107, 108, 112, 118, 119	107.0, 108.0, 112.0, 118.0, 119.0

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der Öffnungszeiten bei der Stadt Kleve, Rathaus, Minoritenplatz 1, im Wahlamt aus.

Für die Kommunalwahlen wird die Wahl des Kreistages im Urnenwahlbezirk 117.0, Joseph-Beuys-Gesamtschule, Ackerstraße 80 nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik). Die Briefwahl ist nicht betroffen. Das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag wie folgt zusammen:

Karl-Kisters-Realschule, Lindenstraße 3a, Erdgeschoss, 47533 Kleve

Briefwahlvorstand 165.9	16:00 Uhr, Raum 1
Briefwahlvorstand 166.9	16:00 Uhr, Raum 2
Briefwahlvorstand 167.9	16:00 Uhr, Raum 3
Briefwahlvorstand 168.9	16:00 Uhr, Raum 4
Briefwahlvorstand 169.9	16:00 Uhr, Raum 5
Briefwahlvorstand 170.9	16:00 Uhr, Raum 6
Briefwahlvorstand 171.9	16:00 Uhr, Raum 7
Briefwahlvorstand 172.9	16:00 Uhr, Raum 8
Briefwahlvorstand 173.9	16:00 Uhr, Raum 9
Briefwahlvorstand 174.9	16:00 Uhr, Raum 10

Für die Integrationsratswahl wird der folgende Briefwahlvorstand gebildet, der nach Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Urnenwahlbezirke als zentraler Auszählungsvorstand vornimmt:

Briefwahlvorstand 010.0/ Auszählungsvorstand 1
16:30 Uhr, Zimmer 1.15, im Rathaus, Minoritenplatz 1

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl am 13. September eingesehen und für eine evtl. Stichwahl/ Stichwahlen am 27. September 2020 an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

- 3.1 Der Wähler hat für die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl sowie für die Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/ eine Bewerberin

- a) für den Landrat/ die Landrätin
 - b) für den Kreistag,
 - c) für den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin
 - d) für den Stadtrat
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl Überschrift „Stimmzettel für die Wahl des/ der Landrats/ Landrätin des Kreises Kleve“
hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl Überschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Kleve“
helllilauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl Überschrift „Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters - Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Kleve“
hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl Überschrift „Stadtratswahl - Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Kleve“
hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die rechte obere Ecke ist bei allen zuvor genannten Stimmzetteln abgeschnitten. Zudem sind im unteren Bereich der Stimmzettel die folgenden Lochungen angebracht:

- Landratswahl vier Lochungen,
- Kreistagswahl drei Lochungen,
- Bürgermeisterwahl eine Lochung,
- Stadtratswahl keine Lochung.

Die Lochungen und/ oder die abgeschnittene obere Ecke dienen ausschließlich der Erkennbarkeit der Vorderseite des Stimmzettels bzw. der unterschiedlichen Stimmzettel für Sehbehinderte und blinde Menschen.

Dieser Hinweis befindet sich auch im unteren Teil der Stimmzettel.

3.2 Für die Integrationsratswahl werden Stimmzettel mit der Überschrift „Integrationsratswahl – Stimmzettel für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder am 13. September 2020“ in gelber Farbe mit schwarzem Aufdruck verwendet.

Der Wähler hat eine Stimme.

3.3 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ist ein Wähler des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert, so kann er sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, die die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt besteht.

3.4 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Integrationsratswahl gilt, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Urnenwahl zentral durch einen Auszählungsvorstand vorgenommen wird. Der Auszählungsvorstand tritt am Wahlsonntag im Rathaus, Minoritenplatz 1, in Zimmer 1.15 zusammen.

Mit der Auszählung der Urnenwahl wird begonnen, sobald der Auszählungsvorstand, der zunächst die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses vornimmt, diese abgeschlossen hat und ihm die Unterlagen aus den Urnenstimmbezirken vorliegen.

5. Die Briefwahl für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt.

Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit den Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen helllilaenen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Wähler, die einen Wahlschein für die Integrationsratswahl besitzen, können an der Wahl im gesamten Stadtgebiet Kleve durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Stimmbezirk) des Stadtgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Integrationsratswahl
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle.

5.4 Die roten und orangenen Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Kommunalwahlen und für die Integrationsratswahl zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kleve, den 26.08.2020

Die Bürgermeisterin
Northing